

Ordnung der Fachingenieure der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

§ 1 Grundlagen

- (1) Fachingenieure der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt müssen Mitglied oder Pro-Forma-Mitglied der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt sein. Nur so kann die Einhaltung der Berufspflichten nach § 33 IngG LSA durch die Fachingenieure und deren Kontrolle im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie besonderes Vertrauen gemäß dieser Ordnung, gewährleistet werden.
- (2) Die Ingenieurausbildung ist eine breit aufgestellte Ausbildung in technischen und naturwissenschaftlichen Bereichen verschiedener Industrie- und Wirtschaftszweige (z.B. Bauingenieur, Ingenieur für Elektrotechnik, usw.). Die technische Entwicklung in allen Wirtschaftszweigen erfordert mehr Spezialisierung durch Fachingenieure. Der Bedarf an Fachingenieuren ergibt sich aus zwei Anforderungsbereichen, den berufspolitischen und marktrelevanten Anforderungen.
- (3) Die berufspolitischen Anforderungen ergeben sich aus
 - der Europäischen Berufsankennungsrichtlinie (BARL), die mit Öffnung des europäischen Marktes die Berufsankennung „Ingenieur“ regelt,
 - dem Bologna-Prozess, der neue Studienabschlüsse vorgibt, die marktrelevant vergleichbar in der Berufsbezeichnung abgebildet werden müssen,
 - der Europäischen und der Deutschen Qualifikationsrahmenrichtlinie (EQR bzw. DQR), die die Qualifikation nach beruflicher Ausbildung (Thema: lebenslanges Lernen) einer europäischen Vergleichbarkeit des Qualifikationsstandes unter Berücksichtigung der regionalen Eigenheiten (z.B. Qualifikation zum Fachingenieur) der Länderund dem Musteringenieurgesetz (MusterIngG) der Bundesingenieurkammer, die damit auf diesen Grundlagen die Einführung der Berufsbezeichnung „Fachingenieur“ auf der Basis der Freiwilligkeit von Kammermitgliedern eingeführt hat.
- (4) Die marktrelevanten Anforderungen ergeben sich aus:
 - dem rasanten Fortschritt von Wissenschaft und Technik, der immer höhere Spezialisierung von Kenntnissen in bestimmten Bereichen erfordert,
 - der Nachfrage des Marktes nach Fachspezialisten, die eine schnelle Umsetzung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik gewährleisten
 - der Umsetzung spezifischen Wissens und praktischer Erfahrungen, um Qualität und Verbraucherschutz zu garantieren.

§ 2 Definition

- (1) Fachingenieure der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt sind Ingenieure,
 - die gemäß Ingenieurgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (IngG LSA) die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen dürfen,
 - über besondere theoretische Kenntnisse in einem Fachgebiet durch berufsspezifische Qualifikation und Fortbildung verfügen, die erheblich das übersteigen, was durch berufliche Grundlagenausbildung vermittelt wird (§ 5 Abs. 2) und
 - praktische Erfahrungen im Beruf nachweisen können (§ 5 Abs. 3)

- die die Berufsbezeichnung „Fachingenieur ... der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ nach Beantragung bei der zuständigen Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt bestätigt bekommen haben.
- (2) Fachingenieure der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt weisen damit eine besondere Fachkunde auf einem bestimmten Fachgebiet nach, die als Qualitätsmerkmal mit dem Führen der Berufsbezeichnung „Fachingenieur ... der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ gegenüber Auftraggebern und dem Verbraucher dokumentiert werden kann.

§ 3 Einrichtung von Listen der Fachingenieure der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden zur Prüfung und Nachweisführung von besonderen theoretischen Kenntnissen und beruflichen Praxiserfahrungen von Fachingenieuren bei der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt Listen geführt.
- (2) Die Eintragung von Ingenieuren in eine Liste der Fachingenieure und die damit verbundene Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Fachingenieur ... der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ erfolgt auf freiwilliger Basis und dient zur Dokumentation der besonderen Qualifikation des Ingenieurs und des Ausweisens eines speziellen Leistungsprofils im Interesse des Verbraucherschutzes.
- (3) Die Listen der Fachingenieure der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt werden durch die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt auf deren Homepage www.ing-net.de veröffentlicht.

§ 4 Fachgebiete

- (1) Der Vorstand der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt erstellt für die Bezeichnung der Listen von Fachingenieuren eine Nomenklatur. Die Nomenklatur spiegelt die Bezeichnungen der Fachgebiete wieder („Fachingenieur ... der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“).
- (2) Ingenieure können die Aufnahme neuer Fachgebiete in die Nomenklatur der Fachgebiete für Fachingenieure der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt beim Vorstand der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt beantragen. Für die Aufnahme eines Fachgebietes in die Nomenklatur muss ein begründeter Bedarf bestehen. Kann ein solcher Bedarf nach Prüfung bei der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt nicht festgestellt werden, kann der Antrag zur Erweiterung der Nomenklatur abgelehnt werden.
- (3) Anträge von Ingenieuren zur Eintragung in die Liste von Fachingenieuren eines bestimmten Fachgebietes werden hinsichtlich Einordnung in die bestehende Nomenklatur der Fachgebiete geprüft.

§ 5 Eintragungsvoraussetzungen

- (1) Das Führen der Berufsbezeichnung „Fachingenieur ... der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ setzt voraus, dass
- a) die Berufsbezeichnung Ingenieur gemäß § 2 IngG LSA geführt werden darf und

- b) besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in einem Fachgebiet gemäß den nachstehenden Absätzen 2 und 3 nachgewiesen werden und
- c) eine Mitgliedschaft oder Pro-Forma-Mitgliedschaft (im Sinne des Ingenieurgesetzes Sachsen-Anhalt und deren Beitragsordnung) in der Ingenieurkammer vorliegt.

(2) Besondere theoretische Kenntnisse können nachgewiesen werden über:

- a) Qualifikationen der Hochschulen, wie
 - Akademische Grade Dipl.-Ing. und Dipl.-Ing. (FH)
 - Master-Abschlüsse (mindestens 300 Credits),
 - Bachelor-Abschlüsse (mindestens 180 Credits),
 - Bescheinigungen, Zertifikate von akkreditierten Ergänzungs- und Fortbildungsstudiengängen anerkannter Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen (mindestens 30 Credits).
- b) Besondere Qualifikationen von Ingenieurkammern, wie
 - Zertifikate über die bereits erlangte Berufsbezeichnung Fachingenieur der Ingenieurkammern und deren Weiterbildungsakademien,
 - Bescheinigungen, Zertifikate von entsprechenden fachspezifischen Lehrgängen der Ingenieurkammern und deren Weiterbildungsakademien mit adäquaten Bezeichnungen
- c) Besondere Qualifikationen anderer Ingenieurverbände, -vereine und -vereinigungen sowie weiterer Weiterbildungsanbieter, wie
 - Zertifikate über die bereits erlangte Berufsbezeichnung Fachingenieur dieser Institutionen
 - Bescheinigungen, Zertifikate von entsprechenden fachspezifischen Weiterbildungsmaßnahmen mit adäquaten Bezeichnungen (z. B. Fachplaner u. ä.).

Die akademischen Grade Dipl.-Ing. und Dipl.-Ing. (FH) gehen mit 240 Credits in den Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse ein.

Die besonderen Kenntnisse nach Abs. 2 lit. **a) bis c)** müssen dem konkreten Fachgebiet entstammen für die die Bezeichnung „Fachingenieur ... der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ beantragt wird.

Die Qualifikationen nach Abs. 2 lit. a) bis c) sind zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse kombinierbar.

(3) Der Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen setzt folgende praktische Tätigkeitsdauer im konkreten Fachgebiet voraus:

- 180 bis < 210 Credits: 5 Jahre (Bsp.: Bachelor)
- 210 bis < 240 Credits: 4 Jahre (Bsp.: Bachelor u. weiteres Zertifikat)
- 240 bis < 270 Credits: 3 Jahre (Bsp.: Dipl. Ing., Dipl.-Ing. (FH))
- 270 bis < 300 Credits: 2 Jahre (Bsp.: Dipl.-Ing. (FH) u. weiteres Zertifikat)
- ab 300 Credits: 1 Jahr (Bsp.: Master).

Praxissemester werden als praktische Tätigkeit angerechnet.

- (4) Die Bewertung der besonderen theoretischen Kenntnisse in Credits erfolgt, soweit nicht aus der Qualifikation selbst ersichtlich, durch die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt. **Das Credit-System der Hochschulen in Sachsen-Anhalt wird anerkannt.**
- (5) Um die Aktualität theoretischer Kenntnisse auf dem Fachgebiet zu gewährleisten, dürfen einzureichende Zertifikate, Bescheinigungen **nach 2. b) bis c)** nicht älter als 5 Jahre sein.

§ 6 Anträge

- (1) Anträge zur Eintragung in die Listen von Fachingenieuren der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt sind nur mit dem entsprechenden Antragsformular inkl. Anlagen gültig.
- (2) Anträge sind in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt im Original einzureichen.
- (3) Ingenieure können sich bei Nachweis der entsprechenden Eintragungsvoraussetzungen nach § 5 in mehrere Fachlisten eintragen lassen.

§ 7 Verfahrensablauf

- (1) Die Eintragung in die Liste der Fachingenieure erfolgt auf Antrag.
- (2) Für die Bescheinigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Fachingenieur ... der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ ist die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt zuständig. Die Anerkennung der Qualifikationen / Zertifikate nach § 5 Abs. 2 lit a) bis c) als Eintragungsvoraussetzung wird durch die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt geprüft und entsprechend festgestellt.
- (3) Werden mit der Antragstellung unvollständige oder unzureichende Unterlagen eingereicht, können einmalig Unterlagen / Angaben nachgefordert werden.
- (4) Kann die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt aus den vorgelegten Unterlagen der Antragsteller keine besondere Fachkunde oder fachliche Qualifikation erkennen, ist die Eintragung zu versagen.
- (5) Die Eintragung in die Liste der Fachingenieure erfolgt befristet für fünf Jahre und kann danach um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung erfolgt auf Antrag, der mindestens 3 Monate vor Ablauf der Eintragsfrist in der Geschäftsstelle Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt vorliegen muss.
- (6) Mit dem Antrag auf Verlängerung der Eintragung in die Liste der Fachingenieure der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt sind mindestens 10 Stunden pro Jahr Fort- und Weiterbildung im beantragten Fachgebiet in **akkreditierten Weiterbildungseinheiten** nachzuweisen.
- (7) Ingenieure, die in die Listen der Fachingenieure der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt eingetragen wurden, können die Berufsbezeichnung „Fachingenieur ... der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ tragen.

§ 8 Obliegenheit der Kammer

- (1) Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt führt, aktualisiert und veröffentlicht die Listen der Fachingenieure der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt.
- (2) Über die Aufnahme in die Liste der Fachingenieure der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt stellt die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt dem Ingenieur eine Bescheinigung aus.

§ 9 Beendigung / Löschung der Eintragung

- (1) Eine Beendigung der Eintragung in die Liste der Fachingenieure der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt erfolgt, wenn
 - die Frist für die befristete Eintragung abgelaufen ist und kein Verlängerungsantrag gestellt wurde, bzw. ein solcher ablehnend beschieden worden ist,
 - der Nachweis der Weiterbildung bei Verlängerung nicht erbracht wird.
- (2) Eine Löschung aus der Liste der Fachingenieure der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt erfolgt, wenn
 - die eingetragene Person verstorben ist,
 - die eingetragene Person dies beantragt,
 - die Eintragungs- und/oder Listenführungsgebühr trotz Vollstreckung nicht beigetrieben werden konnte,
 - die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
- (3) Über Beendigung / Löschung wird die eingetragene Person schriftlich informiert.
- (4) Nach Löschung aus der Fachliste darf der Ingenieur die Bezeichnung „Fachingenieur ... der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ nicht mehr verwenden.

§ 10 Übermittlung und Veröffentlichung von Daten

- (1) Die Daten für die Listen der Fachingenieure der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt werden bei der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt in elektronischer Form verwaltet. Die Bereitstellung der Listen erfolgt als Druckversion und Online-Version.
- (2) In den Listen der Fachingenieure der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt werden veröffentlicht: Familienname, Vorname, akademischer Grad, Postanschrift, Kommunikationsangaben, Fachrichtung / Fachgebiet.
- (3) Die in den Listen geführten Kammermitglieder stimmen einer Veröffentlichung der Listen in der genannten Form zu.

§ 11 Gebühren

Für die Eintragung und das Führen in der Liste der Fachingenieure der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt ist eine Gebühr gemäß Pkt. 9 der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt zu entrichten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Durch die Vertreterversammlung beschlossen am 25.06.2013.

Ausgefertigt am 25.06.2013



Dipl.-Ing. Jörg Herrmann
Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Anlage: Nomenklatur zur Bezeichnung der Fachgebiete

Anlage

Nomenklatur zur Bezeichnung der Fachgebiete

Der Vorstand der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt hat folgende Nomenklatur zur Bezeichnung der Fachgebiete am 11.05.2015 beschlossen und per 06.05.2019 geändert:

- Fachingenieur für Arbeitsschutz der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt
- Fachingenieur für BIM der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt
- Fachingenieur für Energie der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt
- Fachingenieur für Geotechnik der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt
- Fachingenieur für Membranbau der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt
- Fachingenieur für Schweißtechnik der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt